



# AKZISEN

## E-COMMERCE AUS EINEM MITGLIEDSTAAT NACH BELGIEN

Akzisensteuerpflichtige Waren: Bier - Wein - Andere gegorene Getränke - Zwischenprodukte - Destillierte Getränke  
Akzisenprodukte: Alkoholfreie Getränke und Tee - Kaffee

2018





# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. EINLEITUNG</b>	5
<b>2. ALKOHOLISCHE GETRÄNKE VON EINEM MITGLIEDSTAAT NACH BELGIEN</b>	6
2.1. Verfahren „Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr“ = Akzisen werden in einem anderen Mitgliedstaat als Belgien bezahlt	6
2.1.1. Lieferung an belgische Privatpersonen	6
2.1.2. Lieferung an belgische Unternehmen	7
2.1.3. Rücksendungen	8
2.2. Verfahren der Akzisensteueraussetzung“ in einem anderen Mitgliedstaat der EU als Belgien	8
2.2.1. Lieferung an belgische Privatpersonen oder an belgische Unternehmen ohne Bewilligung „Zugelassener Lagerinhaber“, „Registrierter Empfänger“ oder „Vorübergehend registrierter Empfänger“	8
2.2.2. Lieferung an belgische Unternehmen mit Bewilligung „Zugelassener Lagerinhaber“, „Registrierter Empfänger“ oder „Vorübergehend registrierter Empfänger“	8
2.2.3. Rücksendungen	8
<b>3. ALKOHOLFREIE GETRÄNKE, TEE UND KAFFEE VON EINEM MITGLIEDSTAAT NACH BELGIEN</b>	9
3.1. Lieferung nach Belgien	9
3.1.1. An Privatpersonen, die selbst die Beförderung von einem anderen Mitgliedstaat verrichten	9
3.1.2. An Privatpersonen mit gewerblichem Zweck oder solche, die nicht selbst befördern, und an Unternehmen ohne Bewilligung Akziseneinrichtung	9
3.1.3. An Unternehmen mit einer Genehmigung Akziseneinrichtung	9
3.2. Rücksendung aus Belgien in einen anderen Mitgliedstaat	10
<b>ANHÄNGE</b>	11



Diese Informationsbroschüre ist für Unternehmen bestimmt, die einen Webshop eröffnen oder betreiben und Waren aus einem Bestand in einem anderen EU-Mitgliedstaat nach Belgien liefern.

## 1. EINLEITUNG

Die belgische Generalverwaltung Zoll und Akzisen möchte Sie mit dieser Broschüre über Ihre Verpflichtungen in Sachen Akzisen in Belgien für alkoholische Getränke, alkoholfreie Getränke, Kaffee oder Akzisengüter/-produkte im Allgemeinen informieren, die Sie über Webverkäufe aus einem Bestand in einem anderen EU-Mitgliedstaat nach Belgien an Privatpersonen oder Unternehmen liefern.

Diese Broschüre beschränkt sich nur auf die Akzisengesetzgebung und den Verpackungsbeitrag.

Gemeinhin wird angenommen, dass beim freien Warenverkehr zwischen EU-Mitgliedstaaten keine Formalitäten zu erfüllen sind, ABER das gilt nicht immer für akzisensteuerpflichtige Waren und es gibt noch Verpflichtungen im Bestimmungsmitgliedstaat. Zu Unrecht geht der Webverkäufer in einem anderen Mitgliedstaat regelmäßig davon aus, dass die Zahlung der Akzisen in einem EU-Mitgliedstaat ihn von der Zahlung der Akzisen in einem anderen Mitgliedstaat befreit.

Die Höhe der Akzisensteuer ist in allen EU-Mitgliedstaaten unterschiedlich, wodurch trotz des freien Warenverkehrs in der EU noch Kontrollen bei Verbringung von einem in den anderen Mitgliedstaat möglich sind.

Akzisensteuern sind in dem Mitgliedstaat geschuldet, in dem die Waren verbraucht werden, woraus sich die Wichtigkeit einer optimalen Kontrolle für jeden Mitgliedstaat ergibt.

Die belgischen Akzisensteuern können Sie hier einsehen: [www.fisconetplus.be](http://www.fisconetplus.be) > Steuerwissenschaften, Akzisen, Verwaltungstechnische Richtlinien, Akzisensätze<sup>1</sup>.

Die Informationen in dieser Broschüre beruhen auf der europäischen Gesetzgebung für alkoholische Getränke und auf der belgischen Gesetzgebung für alkoholfreie Getränke und Kaffee.

Diese Informationen sollen Ihnen keinen vollständigen Überblick über die belgische Akzisengesetzgebung verschaffen, sondern Sie besser über die verschiedenen Webverkäufe in Belgien informieren.

Für zusätzliche Fragen können Sie nach der Lektüre dieser Broschüre Kontakt mit dem zuständigen Team Bewilligungen der Generalverwaltung Zoll und Akzisen aufnehmen.

Die Kontaktangaben finden Sie im Anhang 1 dieser Broschüre.

**Verkauf und Ankauf von Tabakerzeugnissen in Belgien über Webshops ist verboten<sup>2</sup>.**

**Es ist in Belgien auch verboten, E-Zigaretten (nikotinhalzig) und deren Nachfüllungen über einen Webshop zu verkaufen<sup>3</sup>.**

*Sabine De Schryver, Beraterin Operations Antwerpen und Verantwortliche der Arbeitsgruppe Akzisen des Nationalen Forums In Zusammenarbeit mit der Projektgruppe E-Commerce Akzisen*

<sup>1</sup> Die Beträge, die hier vermerkt sind, sind rein informativ und können nicht bei eventuellen Feststellungen verwendet werden, da sie nicht immer aktuell sind oder falsch sein können.

<sup>2</sup> KE vom 5. Februar 2016 über die Herstellung und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen, geändert durch KE vom 29. Juni 2016.

<sup>3</sup> KE vom 28. Oktober 2016 über die Herstellung und das Inverkehrbringen von elektronischen Zigaretten, geändert durch KE vom 17. Mai 2017.

## 2. ALKOHOLISCHE GETRÄNKE VON EINEM MITGLIEDSTAAT NACH BELGIEN

### 2.1. VERFAHREN „ÜBERFÜHRUNG IN DEN STEUERRECHTLICH FREIEN VERKEHR“ = AKZISEN WERDEN IN EINEM ANDEREN MITGLIEDSTAAT ALS BELGIEN BEZAHLT

#### 2.1.1. LIEFERUNG AN BELGISCHE PRIVATPERSONEN

##### 2.1.1.1. Sie übernehmen die Versendung als Verkäufer oder auf Ihre Rechnung vom anderen Mitgliedstaat nach Belgien = Fernverkauf

Diese Situation tritt am häufigsten bei Webverkäufen auf.

In der Akzisengesetzgebung wird dies als Fernverkauf bezeichnet. Achtung! Dieses Verfahren ist auf Privatpersonen in Belgien begrenzt, die keine selbstständige, wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

Obwohl bereits Akzisen in dem anderen Mitgliedstaat entrichtet wurden, bleibt eine Akzisenschuld in Belgien bestehen. Denn Akzisensteuern sind in dem Mitgliedstaat geschuldet, in dem Waren verbraucht werden, und die Akzissätze unterscheiden sich in allen EU-Mitgliedstaaten.

In diesem Fall übernehmen Sie als Lieferant im anderen Mitgliedstaat als Belgien auch alle Akzisenformalitäten in Belgien und die Transportkosten auf Ihre Rechnung, und der belgische Käufer braucht nicht einzugreifen. Die belgische Privatperson kauft online, erhält ihr Paket, und die Akzisenformalitäten in Belgien wurden von Ihnen als Verkäufer, der im anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, erledigt.

Sie können sich als Verkäufer von jemandem, den Sie als Steuervertreter beauftragen, in Belgien vertreten lassen. Sie selbst oder Ihr Steuervertreter in Belgien müssen folgende Formalitäten für die Akzisengesetzgebung erfüllen:

- für jede Beförderung von Waren von einem anderen Mitgliedstaat nach Belgien eine Sicherheit leisten für die Akzisen, die auf die Sendung anwendbar sind. Wenn Sie mit einem Steuervertreter in Belgien arbeiten, hat dieser meistens schon eine Sicherheit geleistet, die für mehrere Sendungen gültig ist,
- die Beförderung wird durchgeführt aufgrund eines Handelsdokuments, das von Ihnen als Verkäufer aufgesetzt wurde, zusammen mit dem Beweis der Sicherheitsleistung pro Sendung oder einem Verweis auf die Sicherheitsleistung Ihres belgischen Steuervertreters,
- nach Lieferung der Waren an die Privatperson müssen Akzisen in Belgien gezahlt werden. Spätestens am Donnerstag der Woche nach der Lieferung in Belgien muss (von Ihnen als Verkäufer oder von Ihrem Steuervertreter in Belgien) eine elektronische Anmeldung zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr AC4 im EDV-System PLDA (Paper Less Zoll und Akzisen) eingereicht werden. Bei Problemen mit dem Erstellen eines AC4 kann Ihnen der Helpdesk AC4 weiterhelfen über [ac4.helpdesk@minfin.fed.be](mailto:ac4.helpdesk@minfin.fed.be)  
Für den Zugriff auf PLDA ist eine Registrierung beim Landesamt für Soziale Sicherheit erforderlich. Weitere Informationen finden Sie unter [www.finances.belgium.be](http://www.finances.belgium.be) (entreprises, douanes et accises, entreprises, applications D&A, PLDA). Die Zahlung der Akzisensteuer muss über ein FRCT-CFTC-FKBG erfolgen, das über die Zweigstelle der Generalverwaltung Zoll und Akzisen beantragt wurde.
- Es muss eine Buchhaltung der gelieferten Waren geführt werden und der Lieferort muss vermerkt werden.
- Aufgrund des Zahlungsnachweises der Akzisen in Belgien können Sie in Ihrem Mitgliedstaat einen Erstattungsantrag für die Akzisen einreichen, die in Ihrem Mitgliedstaat für Waren erhoben wurden, die aber in Belgien geliefert wurden.
- Wenn Sie viel und regelmäßig Sendungen von Ihrem Mitgliedstaat nach Belgien haben, können eventuell abweichende vereinfachte Verfahren im Bestimmungsmitgliedstaat und / oder im Abgangsmitgliedstaat vereinbart werden, z.B. eine ständige Sicherheitsleistung in Belgien.

**Gut zu wissen!** In Belgien ist auf Getränkeverpackungen außer den Akzisen auch ein Verpackungsbeitrag von 9,86 €/hl für Einwegverpackungen und von 1,41 €/hl auf Mehrwegverpackungen geschuldet. Dieser Verpackungsbeitrag wird zusammen mit der Zahlung der Akzisen eingenommen<sup>4</sup>.

<sup>4</sup> Siehe Artikel 369 bis einschließlich 401bis des Ordentlichen Gesetzes zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur vom 16. Juli 1993 über den Verpackungsbeitrag, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Mai 2018.

### 2.1.1.2. Sie übernehmen nicht die Versendung als Verkäufer oder auf Ihre Rechnung vom anderen Mitgliedstaat nach Belgien

Auch wenn es sich hier um eine Überführung an eine Privatperson handelt, sind die für eine Überführung an ein Unternehmen geltenden Maßnahmen anwendbar, wie in 2.1.2. beschrieben.

### 2.1.1.3. Die Beförderung von Ihrem Mitgliedstaat nach Belgien geschieht durch Ihren Käufer

Wenn eine Privatperson, die in Belgien ansässig ist, alkoholische Getränke auf Ihrer Website erwirbt und die Waren selbst in Ihrem Unternehmen, das in Ihrem Mitgliedstaat ansässig ist, oder an einer Abholstelle Ihres Unternehmens in Ihrem Mitgliedstaat abholt, bleiben die Akzisen im Mitgliedstaat des Erwerbs geschuldet und es müssen keine Akzisen in Belgien gezahlt werden, wo die Privatperson ansässig ist.

Dies unterliegt strengen Bedingungen:

- die alkoholischen Getränke müssen von der belgischen Privatperson selbst befördert werden,
- die alkoholischen Getränke sind für den Eigenbedarf bestimmt und haben keinen gewerblichen Zweck,
- die Menge der alkoholischen Getränke bleibt, vorbehaltlich der Beweislast für den Eigenbedarf, unter den von der Europäischen Kommission festgelegten Richtwerten:
  - Spirituosen: 10 Liter
  - Zwischenprodukte: 20 Liter
  - Wein: 90 Liter (wovon höchstens 60 Liter Schaumwein)
  - Bier: 110 Liter

## 2.1.2. LIEFERUNG AN BELGISCHE UNTERNEHMEN

Obwohl bereits Akzisen in Ihrem Mitgliedstaat entrichtet wurden, entsteht erneut eine Akzisenschuld in Belgien. Denn Akzisensteuern sind in dem Mitgliedstaat geschuldet, in dem Waren verbraucht werden, und die Akzissensätze unterscheiden sich in allen EU-Mitgliedstaaten.

Achtung! Im Gegensatz zu einer Überführung an eine belgische Privatperson kann bei einer Überführung an ein belgisches Unternehmen kein Steuervertreter in Belgien von Ihnen als Verkäufer, der in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, beauftragt werden, und:

- der Käufer,
- derjenige, der die Waren besitzt, oder
- derjenige, der die Lieferung in Belgien übernimmt,
- muss die belgischen Akzisenformalitäten selbst erfüllen.

Wenn Sie alkoholische Getränke über einen Webshop, geliefert von Ihrem Mitgliedstaat, an ein belgisches Unternehmen verkaufen, sind folgende Formalitäten anwendbar:

- Die Beförderung erfolgt aufgrund eines vereinfachten Begleitdokuments (VBD), siehe Anhang 2, das von Ihnen als Verkäufer erstellt wurde. Dieses VBD können Sie über [www.finances.belgium.be](http://www.finances.belgium.be) (entreprises, douane et accises, entreprises, accises, formulaires de demande, mouvements d'accises, 5.Document simplifié d'accompagnement) herunterladen.
- Die Beförderung der Ware von Ihrem Mitgliedstaat nach Belgien kann beginnen, wenn Sie die Angaben zur in Belgien geleisteten Sicherheit erhalten. Sie vermerken diese in Feld 6 des VBD.
- Nach Lieferung der Waren an das belgische Unternehmen muss der Käufer, derjenige, der die Waren besitzt, oder derjenige, der die Lieferung ausführt, Akzisen in Belgien bezahlen. Spätestens am Donnerstag der Woche nach der Lieferung in Belgien muss eine elektronische Anmeldung zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr AC4 im EDV-System PLDA (Paper Less Zoll und Akzisen) eingereicht werden. Bei Problemen mit dem Erstellen eines AC4 kann Ihnen der Helpdesk AC4 weiterhelfen über [ac4.helpdesk@minfin.fed.be](mailto:ac4.helpdesk@minfin.fed.be).

Für den Zugriff auf PLDA ist eine Registrierung beim Landesamt für Soziale Sicherheit erforderlich. Weitere Informationen finden Sie unter [www.finances.belgium.be](http://www.finances.belgium.be) (entreprises, douanes et accises, entreprises, applications D&A, PLDA).

Die Zahlung der Akzisensteuer muss über ein FRCT-CFTC-FKBG erfolgen, das über die Zweigstelle der Generalverwaltung Zoll und Akzisen beantragt wurde.

- Aufgrund des von den belgischen Behörden abgestempelten VBD können Sie in Ihrem Mitgliedstaat einen Erstattungsantrag für die Akzisen einreichen, die in Ihrem Mitgliedstaat auf die Waren erhoben wurden, die aber in Belgien geliefert wurden.

**Gut zu wissen!** In Belgien ist auf Getränkeverpackungen außer den Akzisen auch ein Verpackungsbeitrag von 9,86 €/hl für Einwegverpackungen und von 1,41 €/hl auf Mehrwegverpackungen geschuldet. Dieser Verpackungsbeitrag wird zusammen mit der Zahlung der Akzisen eingenommen<sup>5</sup>.

<sup>5</sup> Siehe Artikel 369 bis einschließlich 401bis des Ordentlichen Gesetzes zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur vom 16. Juli 1993 über den Verpackungsbeitrag, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Mai 2018.

### 2.1.3. RÜCKSENDUNGEN

Natürlich kommt es vor, dass Ihre Sendungen manchmal von belgischen Kunden zurückgesandt werden, z.B. wegen Beschädigungen, Ablehnungen usw.

Um zu wissen, welche Dokumente für akzisensteuerpflichtige Waren in Sachen Akzisengesetzgebung bei einer Rücksendung verwendet werden müssen, siehe Anhang 3, letzte Spalte.

## 2.2. „VERFAHREN DER AKZISENSTEUERAUSSETZUNG“<sup>6</sup> IN EINEM ANDEREN MITGLIEDSTAAT DER EU ALS BELGIEN

Um einen Warenbestand im Verfahren der Akzisensteueraussetzung zu haben, muss eine Bewilligung „Zugelassener Lagerinhaber“ („Ort für akzisensteuerpflichtige Waren“ in DE genannt) zur Verfügung stehen.

### 2.2.1. LIEFERUNG AN BELGISCHE PRIVATPERSONEN ODER AN BELGISCHE UNTERNEHMEN OHNE BEWILLIGUNG „ZUGELASSENER LAGERINHABER“, „REGISTRIERTER EMPFÄNGER“ ODER „VORÜBERGEHEND REGISTRIERTER EMPFÄNGER“

Da Sie über einen Warenbestand im Verfahren der Akzisensteueraussetzung verfügen, Ihr Käufer in Belgien jedoch nicht über eine Bewilligung verfügt, um im Verfahren der Akzisensteueraussetzung zu empfangen, sind Sie verpflichtet, die Akzisen in Ihrem Mitgliedstaat zu bezahlen und unter dem Verfahren „Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr“, wie in 2.1. beschrieben, zu versenden.

Die Bestimmungen aus 2.1.1. für Lieferungen an eine belgische Privatperson und aus 2.1.2. für Lieferungen an ein belgisches Unternehmen sind anwendbar.

### 2.2.2. LIEFERUNG AN BELGISCHE UNTERNEHMEN MIT BEWILLIGUNG „ZUGELASSENER LAGERINHABER“, „REGISTRIERTER EMPFÄNGER“ ODER „VORÜBERGEHEND REGISTRIERTER EMPFÄNGER“

In diesem Fall ist Ihr belgischer Käufer ermächtigt, im Verfahren der Akzisensteueraussetzung alkoholische Getränke zu empfangen.

Für Waren, die Sie Ihrem Steuerlager (Ort für akzisensteuerpflichtige Waren) entnehmen, um im Verfahren der Akzisensteueraussetzung an einen belgischen zugelassenen Lagerinhaber, registrierten Empfänger oder vorübergehend registrierten Empfänger zu versenden, reichen Sie in EMCS ein elektronisches Verwaltungsdokument (e-VD) ein.

Mit der Empfangsbestätigung Ihres belgischen Kunden in EMCS, mit der dieser die Waren vorschriftsmäßig übernimmt, werden Sie aus der Verantwortung in Sachen Akzisen für diese Sendung entlassen.

### 2.2.3. RÜCKSENDUNGEN

Natürlich kommt es vor, dass Ihre Sendungen manchmal von belgischen Kunden zurückgesandt werden, z.B. wegen Beschädigung, Ablehnungen usw.

Um zu wissen, welche Dokumente für akzisensteuerpflichtige Waren in Sachen Akzisengesetzgebung bei einer Rücksendung verwendet werden müssen, siehe Anhang 3, letzte Spalte.

<sup>6</sup> Verfahren der Akzisensteueraussetzung: Ein Verfahren, bei dem die Zahlung der Akzisen auf akzisensteuerpflichtige Waren auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden kann, um Herstellung, Verarbeitung, Besitz, Empfang und Versendung von akzisensteuerpflichtigen Waren zu ermöglichen und zu vereinfachen.



## 3. ALKOHOLFREIE GETRÄNKE, TEE UND KAFFEE VON EINEM MITGLIEDSTAAT NACH BELGIEN

Bei der Öffnung der europäischen Binnengrenzen in 1993 durften die Mitgliedstaaten einige Erzeugnisse als nationale Akzisenprodukte behalten.

Belgien entschied sich, alkoholfreie Getränke, Tee und Kaffee als nationale Akzisenprodukte zu besteuern.

Welche alkoholfreien Getränke in Belgien unter die Akzisen Gesetzgebung fallen, können Sie in Anhang 4 lesen.

### 3.1. LIEFERUNG NACH BELGIEN

#### 3.1.1. AN PRIVATPERSONEN, DIE SELBST DIE BEFÖRDERUNG VON EINEM ANDEREN MITGLIEDSTAAT VERRICHTEN

Auf Akzisenprodukte, die von Privatpersonen für deren Eigenbedarf von ihnen selbst befördert werden, sind keine Akzisen in Belgien geschuldet.

Die Akzisenprodukte müssen im Ankaufsmitgliedstaat jedoch nach den Vorschriften des Binnenmarktes des Mitgliedstaates des Verkäufers erworben worden sein, d.h. dass der Verkäufer die Akzisen im Verkaufsmitgliedstaat bezahlt haben muss, wenn für die betreffenden Akzisenprodukte ein Akzisensteuersatz vorgesehen ist.

Die Akzisenprodukte dürfen nicht für gewerbliche Zwecke bestimmt sein.

#### 3.1.2 AN PRIVATPERSONEN MIT GEWERBLICHEM ZWECK ODER SOLCHE, DIE NICHT SELBST BEFÖRDERN, UND AN UNTERNEHMEN OHNE BEWILLIGUNG AKZISENEINRICHTUNG

Bei Lieferung an Privatpersonen, die ihre Akzisenprodukte nicht selbst vom Ankaufsmitgliedstaat nach Belgien befördern, wird die Beförderung von einem „Dritten“, ob zahlungspflichtig oder nicht, übernommen. Dies ist der Fall, wenn eine Privatperson alkoholfreie Getränke, Tee oder Kaffee über einen Webshop kauft, wobei die Akzisenprodukte aus einem Bestand stammen, der in einem anderen Mitgliedstaat gelagert wurde.

Dies gilt immer als eine Überführung zu gewerblichen Zwecken wie sie für Unternehmen anwendbar ist.

Das beinhaltet, dass für alkoholfreie Getränke, Tee oder Kaffee, die zu gewerblichen Zwecken eingeführt wurden, eine Akzisen schuld in Belgien entsteht.

Es ist **nicht möglich**, die Akzisen und (soweit erforderlich) den Verpackungsbeitrag in Belgien zu bezahlen, ohne Eingreifen eines belgischen Unternehmens, das über eine Bewilligung Akzisen einrichtung verfügt. Aus logistischen Gründen ist es auch möglich, dass die belgische Akzisen einrichtung über eine Bewilligung „Direktlieferung“ verfügt, sodass die Akzisenprodukte nicht über das Lager des Bewilligungsinhabers Akzisen einrichtung befördert werden müssen, sondern direkt an die Kunden des Webshops geliefert werden können, z.B. über ein Kurier- oder Transportunternehmen.

Für Lieferungen an belgische Akzisen einrichtungen ist Punkt 3.1.3. anwendbar.

#### 3.1.3. AN UNTERNEHMEN MIT EINER GENEHMIGUNG AKZISENEINRICHTUNG

Für alle alkoholfreien Getränke, Tee oder Kaffee, die zu gewerblichen Zwecken eingeführt wurden, entsteht eine Akzisen schuld in Belgien.

Der Versand aus einem anderen Mitgliedstaat nach Belgien geschieht anhand eines Handelsdokuments, aufgrund dessen die Waren als für einen Käufer/Adressaten in Belgien bestimmt und deren Nämlichkeit festgestellt werden kann.

Im Hinblick auf die Abschaffung der europäischen Binnengrenzen darf die Zahlung der Akzisen auf belgische nationale Akzisenprodukte bei Überschreitung der Staatsgrenze keine Formalitäten mit sich bringen. Daher muss der belgische Käufer von Akzisenprodukten in Belgien über eine Bewilligung „Akzisen einrichtung“ verfügen, um die Akzisen wöchentlich mit einer Anmeldung zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr AC4 zu bezahlen.

Wenn der belgische Käufer von ausländischen alkoholfreien Getränken und Kaffee nicht nachweisen kann, dass die belgischen Akzisen bezahlt wurden, kann er eines Verstoßes mit eventueller Strafverfolgung beschuldigt werden.

Für steuerliche Zwecke können die Dienste der Generalverwaltung Zoll und Akzisen auf diverse Datenbanken zu innergemeinschaftlichen Lieferungen zugreifen und Daten zu ausländischen Lieferungen einsehen.

**Gut zu wissen!** In Belgien ist auf Getränkeverpackungen außer den Akzisen auch ein Verpackungsbeitrag von 9,86 €/hl für Einwegverpackungen und von 1,41 €/hl auf Mehrwegverpackungen geschuldet. Dieser Verpackungsbeitrag wird zusammen mit der Zahlung der Akzisen eingenommen<sup>7</sup>.

### 3.2. RÜCKSENDUNG AUS BELGIEN IN EINEN ANDEREN MITGLIEDSTAAT

Natürlich kommt es vor, dass Ihre Sendungen manchmal von belgischen Käufern an Sie zurückgesandt werden, z.B. wegen Beschädigung, Ablehnungen usw.

Die Rücksendung von in Belgien gelieferten alkoholfreien Getränken und von Kaffee kann anhand eines Handelsdokuments vorgenommen werden, aufgrund dessen die Nämlichkeit der Waren mit einem Adressaten in einem anderen Mitgliedstaat festgestellt werden kann.

Die belgische Akziseneinrichtung trägt die Waren gegebenenfalls mit Verweis auf das betreffende Handelsdokument aus der Lagerbuchhaltung ihrer Akziseneinrichtung aus.

<sup>7</sup> Siehe Artikel 369 bis einschließlich 401bis des Ordentlichen Gesetzes zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur vom 16. Juli 1993 über den Verpackungsbeitrag, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Mai 2018.

## ANHÄNGE

Anhänge sehen Sie: [https://financien.belgium.be/nl/douane\\_accijnzen/ondernemingen/accijnzen/e-commerce/e-commerce-vanuit-een-andere-lidstaat-naar](https://financien.belgium.be/nl/douane_accijnzen/ondernemingen/accijnzen/e-commerce/e-commerce-vanuit-een-andere-lidstaat-naar).



**Verantwortlicher Ausgeber:**

FÖD Finanzen

Dienst strategische Koordination und Kommunikation

Francis Adyns

Boulevard du Roi Albert II 33, bte 70 - 1030 Bruxelles

▪ [www.fin.belgium.be](http://www.fin.belgium.be)

[WWW.FIN.BELGIUM.BE](http://WWW.FIN.BELGIUM.BE)

ZOLL UND AKZISEN • FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

.be